

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 V - "GE südlich der Manchinger Straße"



Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 Hochwasserschutz II vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung - PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 156 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98).
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 62, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 339 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98).

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

GE Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO

Einschränkungen:
Einzelhandelsbetriebe, sowie Bordelle und bordellähnliche Betriebe, Vergnügungstätten, Lagerplätze für Schrott, Abfälle, Autowracks und ähnlich verkende Lagerflächen sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

max. Grundflächenzahl **GRZ** 0,60
max. Geschossflächenzahl **GFZ** 1,40

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Flächen mit sicherführender Oberflächengestaltung (z.B. Stellplätze oder Zufahrten) kann zugelassen werden.

3. Bauweise und Baugrenze, Überbaubare Grundstücksflächen

a abgewandene Bauweise

Zulässig sind Gebäude in offener Bauweise mit einer Länge von mehr als 50 m. Die Gebäude sind dabei mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

Außerhalb der Baufläche ist die Errichtung von jeglichen baulichen Anlagen mit Ausnahme von Zäunen (siehe II.3), Stellplätzen und Nebenanlagen (siehe I.5) ausgeschlossen.

Die Abstandsflächen von 0,25 H, mindestens jedoch 3 m sind einzuhalten.

Der Bezugspunkt für die abstandsflächenrelevante Wandhöhe ist die mittlere Strassenhinterkante, sofern nicht anderweitig von der Genehmigungsbehörde festgelegt.

4. Wandhöhe

Wandhöhe **WH** max. 16,0 m

Technische Dachaufbauten dürfen die zulässige Wandhöhe um max. 3 m überschreiten.

Als Wandhöhe gilt das Maß vom Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt der aufgehenden Wand mit der Oberkante der Dachhaut bzw. Attika.

5. Nebenanlagen und Stellplätze

Stellplätze und Nebenanlagen (im Sinne des § 14 BauNVO) sind auf dem gesamten Grundstück mit Ausnahme eines 1,5 m breiten Grundstückstreifens entlang der öffentlichen Verkehrsfläche und den öffentlichen Grün- und Ausgleichsflächen zulässig. Dieser ist von jeglichen baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten und zu begrünen.

Darüber hinaus gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Ingolstadt in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Baugenehmigung.

6. Öffentliche Verkehrsflächen

- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- öffentlicher Fuß- und Radweg
- ehemaliger Flurweg, aufzulassende Fläche
- Ein- und Ausfahrten (siehe Hinweis II.7)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

7. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

Trafostation

Alle Leitungen sind in der Straße bzw. im Gehweg unterirdisch unterzubringen. Grünstreifen sind grundsätzlich von Leitungstrassen freizuhalten.

Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" des Merkblatt über "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" des Arbeitsausschusses kommunaler Straßenbau sowie die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sind zu berücksichtigen.

Notwendige Trafostationen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit den Stadtwerken abzustimmen.

Für das Baugebiet ist eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Die Errichtung von Unter- und Überflurhydranten ist auf öffentlichen und privaten Flächen zulässig.

9. Grünordnung

- Straßenbegleitgrün
- Grünfläche, öffentlich
- Grünfläche, privat

Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist eine Begrünung festgesetzt. Ihre Größe hat mindestens 15 % der maßgebenden Gesamtgrundstücksgröße zu betragen. Dabei ist zur angrenzenden freien Landschaft ein 3 m breiter Streifen von baulichen Anlagen freizuhalten und zu begrünen.

Es sind für die Bepflanzung Bäume und Sträucher der heimischen Laubgehölzvegetation zu verwenden (siehe Hinweis II.13). Bäume sollen dabei mindestens einen Stammumfang von 18-20 cm und Sträucher eine Höhe von mindestens 60-100 cm zum Zeitpunkt der Anpflanzung aufweisen.

Flachdächer und fachgeneigte Dächer bis max. 7° sind Dachflächen von Tiefgaragenzufahrten sind zu begrünen. Dies gilt nicht für notwendige technische Einrichtungen (beispielsweise Aufzugsschacht).

Ausgleichsflächen

Die Ausgleichsflächen von 12.442 m² werden außerhalb des Bebauungsplangebietes nachgewiesen.

Gestaltungsbeschreibung

Nr	Gemarkung	Flur Nr.	Fläche	best. Nutzung	Entwicklungsziel
A1	Ingolstadt	4670 und 46801	2.900 m²	Landwirtschaftliche Nutzung, Acker	Erntehabitat für die Blauflügelige Oldenbrücke, Extensivgrünland mit Gehölzpflanzungen (Hecke)
A2	Zuchering	559	9.542 m² (Teilfläche)	Landwirtschaftliche Nutzung, Acker	Extensivweiese, heimische Strauchpflanzungen, Rohbodenstandorte, Sukzessionsfläche

Hinweis:

Der gesamte Ausgleichsflächenbedarf von 12.442 m² (Sammelausgleichsmaßnahme) teilt sich wie folgt auf:
- Gewerkeflächen 9.762 m²
- Verkehrsflächen 2.680 m²

10. Flächen für die Wasserwirtschaft

Versickerungsfläche

11. Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Die Verwendung des fossilen Brennstoffs Kohle ist nicht erlaubt.

Immissionsschutz

Für die Schallabstrahlung der einzelnen Teilflächen gelten die Vorgaben der TA Lärm in Verbindung mit der DIN 45691. Insbesondere gilt:
Im Umgriff des Bebauungsplanes sind nur Nutzungen zulässig, die folgende immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel nicht überschreiten:

Tabelle 1

Teilfläche Nr.	Emissionskoeffizienten Tag/Nacht (in dB(A))	
	L _{eq, tag} (dB(A))	L _{eq, nacht} (dB(A))
1	63	45
2	62	45
3	63	45
4	63	45
5	63	45
6	61	45

Bei einer ungleichmäßigen Verteilung der maximal für eine Teilfläche möglichen Schallabstrahlung ist der Nachweis zu führen, dass an Wohnungen für Hausmeister und Betriebspersonal sowie an der Aufnahmestelle für Asylsuchende die für Gewerbegebiete gültigen Immissionsrichtwerte von 65 dB(A) zur Tag und 50 dB(A) zur Nachtzeit eingehalten werden.

Lichtemissionen

Zur Reduzierung der Lichtemissionen gilt im gesamten Plangebiet:

- die Beleuchtung der Außenanlagen ist auf das notwendige Maß zu reduzieren;
- es sind nur insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden (warmes Lichtspektrum, gekapselt und nach unten gerichtet).

12. Räumlicher Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

II. Baurechtsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO

1. Dachgestaltung

FD Flachdach

Zulässig sind Flachdächer und fachgeneigte Dächer bis 7° Dachneigung (siehe Festsetzung I.9 Grünordnung)

2. Werbeanlagen

Werbeanlagen in Form von laufenden Schrift-, Blink- und Wechselbeleuchtung sowie sich bewegende Werbeanlagen sind nicht zulässig. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur auf Wandflächen unterhalb der festgesetzten Wandhöhe zulässig. Freistehende Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bis zu einer Höhe von 10,0 m zulässig. Grünflächen sind von Werbeanlagen freizuhalten.

3. Einfriedungen

Einfriedungen sind als transparente Holz- oder Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 2,0 m und ohne durchgehenden Sockel mit einer Bodenfreiheit von 10 cm zulässig.

4. Abgrabungen

Abgrabungen im Bereich der Baugrundstücke sind unzulässig. Sollten sich Neuanordnungen zwischen benachbarten Grundstücken ergeben, sind diese innerhalb der Grundstücke auszugleichen. Dies gilt sowohl innerhalb des Bebauungsplanungsriffs als auch zu den angrenzenden bebauten und unbebauten Flächen außerhalb des Geltungsbereiches. Sollte in Einzelfällen Abgrabungen unumgänglich sein, können diese mit Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden.

II. Hinweise

1. Wasserversorgung/Abwasserentsorgung

Alle Bauvorhaben sind vor Bezugserfüllung an die zentrale Wasserversorgungsanlage, sowie an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Zwischenanschlüssen sind nicht möglich. Drainagen, Zisternenüberläufe und Überläufe aus Sickeranlagen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rücktauebene liegen, sind vom Grundstücksgrenze gegen Rücktauf aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei maßgebende Rücktauebene ist auf den nachst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen. Deshalb sind die Grundstücksanschlüsse für die Entwässerung (Leitungen einschließlich Anschlusschacht über dem öffentlichen Entwässerungskanal bis einschließlich des Kanalschachtes) innerhalb eines Schutzstreifens von 1,00 m von der Außenkante des jeweiligen Baukörpers (Entwässerungskanal bzw. Schachtbauwerk) an gerechnet von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit Bäumen und befestigten Straßen freizuhalten. Die Kanalschächte dürfen nicht überdeckt werden.

2. Regenwasserbehandlung

Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist aus ökologischen Gründen soweit wie möglich zu vermeiden. Wo immer es möglich ist, sind wasserdurchlässige Bodenbeläge zu verwenden. Anfallendes Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken breitflächig zu versickern oder anderweitig zu nutzen. Damit können auch die Vorteile aus dem Wegfall der Niederschlagswassergebühr in Anspruch genommen werden. Einer Infiltrations- (Regel-) oder punktförmigen Versickerung (Sickerschacht) kann nur dann zugestimmt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass eine flächige Versickerung nicht möglich ist. Eine Versickerung von Regenwasser über belastete Böden und belastete Auffüllungen ist nicht zulässig. Grundsätzlich sind Versickerungsanlagen, bei Planung, Bau und Betrieb, nach dem Regelwerk der DWA, Merkblatt M 153 und Arbeitsblatt A 138, in der jeweils gültigen Fassung, zu bemessen. Im weiteren sind ggf. noch die ATV-Arbeitsblätter A117 und A118 zu berücksichtigen. Zur erlaubnisfreien und schadlosen Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser wird auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV vom 01.01.2000 mit Änderung vom 01.10.2008, sowie auf die aktuellen technischen Regeln (TR-EN 1205) zur schadlosen Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser in der Fassung vom 30.01.2009, verwiesen.

3. Grundwasserhältnisse

Bei Errichtung von Kellerräumen, Tiefgaragen und Tiefbehältern sind die jeweiligen Bodenverhältnisse zu beachten und die bauliche Ausbildung darauf abzustimmen. Tief liegende Gebäudeteile (Keller/Tiefgaragen) sind unter Berücksichtigung des Bemessungswasserstandes (höchster zu erwartender Grundwasserstand mit projektspezifischem Zuschlag) mit druckwasserdichten Wänden zu versehen und ggf. gegen Auftrieb zu sichern. Kelleröffnungen sind oberhalb des Bemessungswasserstandes anzuordnen bzw. wasserdicht auszubilden, sofern sie unterhalb liegen.

4. Bauwasserhaltung

Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen als notwendig erweisen, sind diese wasserrechtlich zu beantragen. Anfallendes Bauwasser ist schadlos einem Oberflächengewässer oder einer Versickerungsanlage zuzuführen. Es müssen alle Möglichkeiten und Maßnahmen der Grundwassererhaltung aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen geprüft werden. Sollte eine Einleitung des Bauwassers in die öffentliche Kanalisation unvermeidbar sein, so sind die hydraulischen Randbedingungen und ggf. die Einleitungsteile mit den Ingolstädter Kommunalbetrieben abzustimmen. Für die Ableitung des Grundwassers aus Bauwasserhaltung in die öffentliche Kanalisation wird entsprechend der Entwässerungssatzung ein Gebührensatz erhoben.

5. Altlasten

Die Abgrabungen auf den Flurstücken mit den Flurstück Nummern 4648, 4648/1 und 4649 (Gemarkung Ingolstadt) sind nach einer orientierenden Untersuchung keine Altlastenverdachtsflächen im Sinne des BBodSchG. Nach einer historischen Erhebung konnte der Altlastenverdacht für die Grundstücke mit den Flurstück Nummern 4672, 4673, 4674 und 4681/1 (Gemarkung Ingolstadt) ausgeräumt werden. Das Flurstück 4681/1 stellt einen ehemaligen Bahnhofsplatz dar. Der Gleisbereich sowie der Unterbau im Bereich der ehemaligen Bahnlinie sind separat auszuheben, in Hauswerken zu legen und auf alle relevanten Schadstoffe (nach Abstimmung mit Umweltamt und Wasserwirtschaftsamt) zu untersuchen und anschließend ordnungsgemäß zu verwerten und entsorgen.

In Abstimmung mit den Fachbehörden sind dann durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen (Bereich Bodenschutz) die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, die sichgerechte Ausführung zu überwachen sowie die gewerteten Ergebnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, der dem Umweltamt und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zeitnah und unaufgefordert vorzulegen ist.

6. Brandschutz

Es ist eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Die Löschwasserbereitstellung soll entsprechend den Regelwerken der DVGW herzustellen. Die Löschwasserbereitstellung soll ausschließlich über Überflurhydranten nach DIN EN 14384 erfolgen. Wenn Feuerwehrrufen und Aufstellflächen über Tiefgaragen liegen, ist deren Deckenbeschaffenheit (z.B. Statik, Überdeckung, Verlegung von Sparten u.ä.) zu beachten. Zu allen Gebäudeteilen, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8 m über Geländeoberfläche liegt, sind Feuerwehrrufen- bzw. umfahrfähige und Aufstellflächen vorzusehen und mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen. Als Beurteilungskriterien spielen u.a. die Rückstaulängen sowie die verkehrssicheren Sichtverhältnisse eine entscheidende Rolle. Die Umbaukosten durch die Verlegung der Zufahrten im öffentlichen Bereich hat der Veranlasser, in dessen Interesse die Verlegung erfolgt, zu tragen.

7. Ein- und Ausfahrten

Die Errichtung von Ein- und Ausfahrten an anderer, nicht festgesetzter Stelle kann in Absprache und mit Zustimmung des Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation ausnahmsweise zugelassen werden. Als Beurteilungskriterien spielen u.a. die Rückstaulängen sowie die verkehrssicheren Sichtverhältnisse eine entscheidende Rolle. Die Umbaukosten durch die Verlegung der Zufahrten im öffentlichen Bereich hat der Veranlasser, in dessen Interesse die Verlegung erfolgt, zu tragen.

8. Leitungstrassen

Bei der Durchführung der Straßenplanung und Ausbau sind die vorhandenen Leitungstrassen zu beachten und Baumaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wandhöhe zulässig. Für Baumpflanzungen wird auf das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 und die DIN 18920 verwiesen.

9. Regenerative Energieversorgung

Bei der Errichtung der Bauwerke ist die Möglichkeit der aktiven und passiven Solarenergienutzung zu berücksichtigen.

10. Begrünung

Wo immer es möglich ist, sind Dach- und Fassadenbegrünungen vorzusehen. Im Rahmen der Straßendetaillplanung ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Bereich der straßenbegleitende Grünstreifen mit Bäumen bepflanzt werden kann. Dabei sind die Spartenplanung und Verkehrssicherheitsaspekte miteinander abzustimmen.

11. Vorrangender Bodenschutz

Mutterboden ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend zu lagern und so weit möglich auf Grünflächen wieder einzubauen.

12. Bauschutzbereich

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Ingolstadt Manching nach § 12 Abs. 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Sollte für die Errichtung der Gebäude/Anlagen der Einsatz eines Baukranes notwendig werden, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 12 LuftVG die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser Luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt: Lageplan und Koordinaten im Koordinatensystem WGS 84 (geographische Daten Grad/Min/Sec), des Kranstandortes, maximale Arbeitshöhe in m über Grund über NN, Standort. Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 3 Wochen vorher) beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Abteilung Referat 1 d, Luftwaffenkaserne Wahn, Postfach 90 610 / 529, 51127 Köln zu beantragen.

13. Grünordnung

Pflanzliste:	Größtbäume	Acer platanoides	Spitz-Ahorn
		Betula pendula	Hängebirke
		Fraxinus ornus	Blumenesche
		Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
		Platanus in Sorten	
		Quercus robur	Stieleiche
		Tilia cordata	Winterlinde
		Salix alba	Silberweide
Kleinkronige Bäume		Acer campestre	Feldahorn
		Carpinus betulus	Hainbuche
		Prunus padus	Traubenkirsche
		Wildkirsche in Sorten	
Straucher		Berberis vulgaris	gewöhnliche Berberitze
		Cornus sanguinea	Hartriegel
		Hippophae rhamnoides	Sanddorn
		Prunus spinosa	Schlehe
		Corylus avellana	Haselnuss
		Cornus mas	Kornelkirsche
		Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
		Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
		Fraxinus alnus	Faulbaum
		Salix purpurea	Purpurweide
		Ligustrum vulgare	Liguster
		Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
		Rosa canina	Hundrose
		Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

14. Denkmalschutz

Sollten bei der Realisierung von Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes archaische Denkmale (Bodendenkmale) zu Tage kommen, welche der Middelplatt nach Art. 8 DSchG unterliegen, so ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Die im Bebauungsplan genannten Vorschriften und Regelwerke sind im Stadtplanungsamt und in den jeweiligen Fachstellen der Stadt Ingolstadt, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

V. Zeichnerische Darstellung

- Gebäude mit Nebengebäude (Bestand)
- Grundstücksgrenzen (Bestand)
- z.B. 420/21 Flurstücknummer (Bestand)
- z.B. 7,50 geplante Maße in Metern
- Straßenverkehrsfläche (Bestand)
- Biotope (nachrichtlich)
- Landwirtschaftsgebiet (nachrichtlich)
- Gewässer artenschutzkartiert
- Altlastenverdachtsfläche
- Gasleitung (Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH)
- Stromleitung (Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH)
- Wasserleitung (Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH)
- Mischwasserkanal (Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR)
- Stromleitung (Bayernwerk Netz GmbH)
- Bäume vorgeschlagen, Lage variabel
- OH/ UH Hydrant (Ober-/Unterflur)
- Ausgleichsfläche (nachrichtliche Übernahme)
- Art der baulichen Nutzung
- Grundflächenzahl
- Wandhöhe

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 177 V wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis im Stadtplanamt öffentlich ausgestellt.

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 2 und 3 BayBO, der Planzeichnungsverordnung (PlanZV 90), der BauNVO und Art. 23 GO den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 V "Gewerbegebiet südlich der Manchinger Straße"

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 2 und 3 BayBO, der Planzeichnungsverordnung (PlanZV 90), der BauNVO und Art. 23 GO den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 V "Gewerbegebiet südlich der Manchinger Straße"

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 2 und 3 BayBO, der Planzeichnungsverordnung (PlanZV 90), der BauNVO und Art. 23 GO den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 V "Gewerbegebiet südlich der Manchinger Straße"

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 2 und 3 BayBO, der Planzeichnungsverordnung (PlanZV 90), der BauNVO und Art. 23 GO den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 V "Gewerbegebiet südlich der Manchinger Straße"

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 2 und 3 BayBO, der Planzeichnungsverordnung (PlanZV 90), der BauNVO und Art. 23 GO den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 V "Gewerbegebiet südlich der Manchinger Straße"

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister

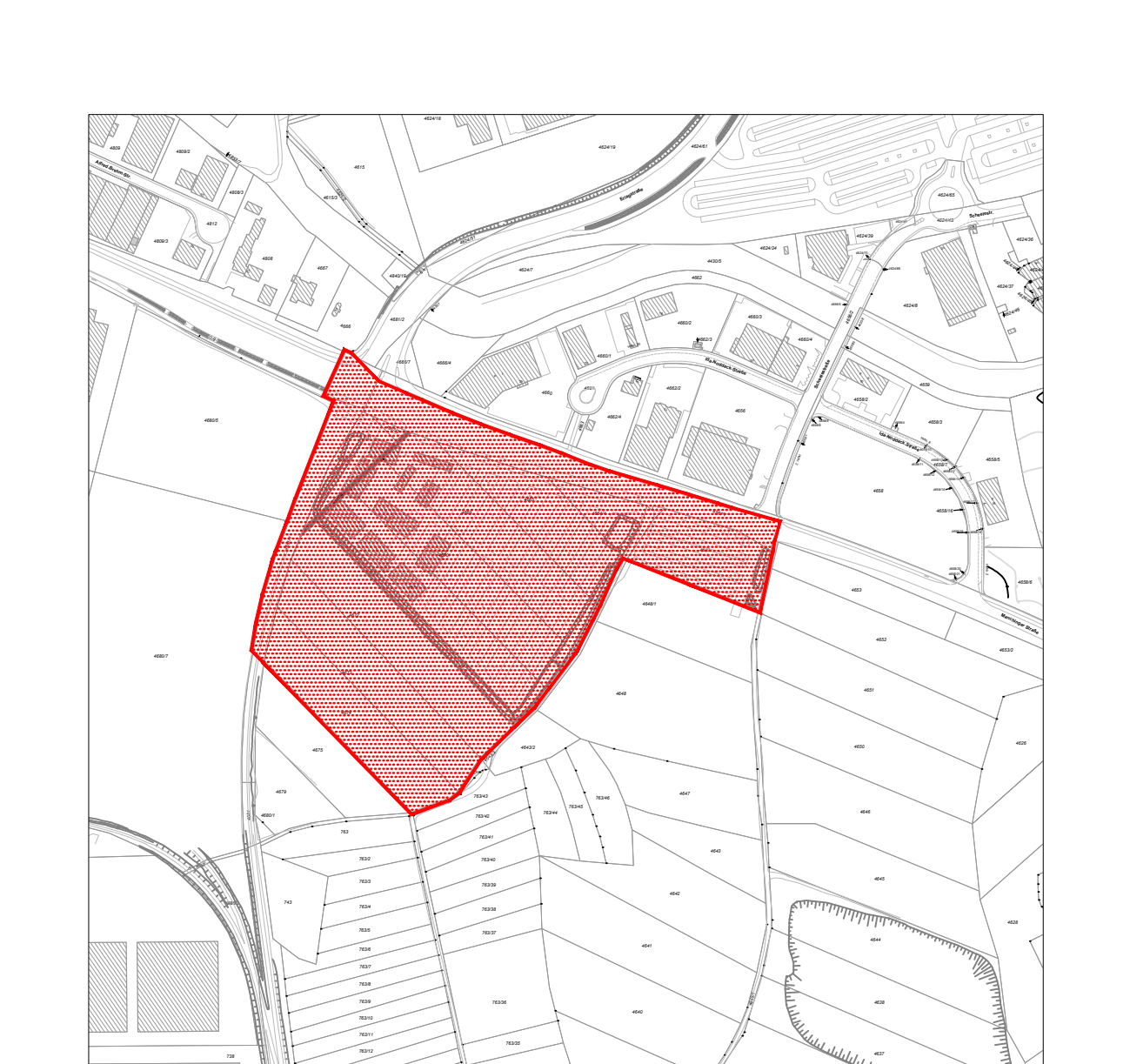
Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 2 und 3 BayBO, der Planzeichnungsverordnung (PlanZV 90), der BauNVO und Art. 23 GO den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 V "Gewerbegebiet südlich der Manchinger Straße"

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN Nr. 177 V - "GE südlich der Manchinger Straße"



GOLDBRUNNER
Stadtplanungsamt
1450-019
A425-102-40_Quer
Ingolstadt

WOLFGANG WEINZELER
LANDSCHAFTSARCHITECT
Partners: 10-9051 Ingolstadt
Telefon: 0941-47-14-9001 8091-25
E-Mail: info@weinzelers.de

Kartengrundlage: Digitale Stadtgrundkarte (M: 1:1000) Stand Januar 2018

Maßstab: Planzeichnung zur Maßstabsnahme nur bedingt geeignet, keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessungen sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Bebauungsplan
M 1 : 1.000